

Verhaltenskodex

Code of Conduct

Version 08.22/04.01_DE

Der vorliegende Code of Conduct legt die Werte und Grundsätze fest, zu deren Umsetzung sich die Felidae (Europe) GmbH, deren Geschäftspartner und ihre Liefer- / Wertschöpfungsketten verpflichten.

Der Code of Conduct ist ein verbindlicher Bestandteil der Einkaufsvereinbarungen und basiert auf den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung für multinationale Unternehmen (OECD), den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen (UN) sowie den Konventionen und Empfehlungen der Internationalen Arbeitsorganisation zu Arbeits- und Sozialstandards (ILO) als auch dem amfori BSCI Code of Conduct.

Der Code of Conduct stellt verbindliche Mindestanforderungen dar, welche von jedem Mitarbeiter des Unternehmens, von Geschäftspartnern sowie deren direkten und indirekten Partnern zu beachten sind.

Der Code of Conduct ist Grundlage und Leitfaden für die Bewältigung ethischer und rechtlicher Herausforderungen bei der täglichen Arbeit.

Die Felidae (Europe) GmbH erwartet, dass ihre Geschäftspartner die sozialen und ökologischen Leistungen und Leitwerte ebenfalls in ihren Lieferketten überwachen und verbessern. Zur Einhaltung der Mindestanforderungen gehört ebenfalls die Verpflichtung zur Nicht-Weitergabe von Aufträgen an Subunternehmer.

Die folgenden Grundsätze müssen von den Geschäftspartnern der Felidae (Europe) GmbH innerhalb deren Liefer- / Wertschöpfungsketten umgesetzt werden:

1. Managementpraktiken

Die Geschäftsführung aller unserer Geschäftspartner muss die Umsetzung der hier definierten Mindestsozialstandards gewährleisten und entsprechende Managementfunktionen und oder -praktiken etablieren.

Mitarbeiter müssen auf den Inhalt dieser Sozialstandards als auch auf geltendes nationales und internationales Recht hingewiesen werden.

Eine entsprechende Dokumentation muss bereitgestellt werden.

2. Versammlungsfreiheit und Tarifverhandlungen

Unsere Geschäftspartner achten das Recht der Mitarbeiter Arbeitnehmerverbände, Gewerkschaften zu gründen oder diesen beizutreten. Das Recht der Arbeitnehmer auf Kollektivverhandlungen muss anerkannt werden. Wenn nationale Gesetze genannte Tätigkeiten verbieten, müssen die Geschäftspartner den Arbeitnehmern alternative Optionen ermöglichen (z.B. eigene Vertreter wählen).

3. Diskriminierung

Würde, Respekt und Gleichbehandlung für alle Mitarbeiter (inklusive potenziell vulnerablen Gruppen, wie beispielsweise Frauen, ethnische und / oder religiöse Minderheiten, Migranten, Jugendliche) sind unabdingbar, unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Alter, Religion, Rasse, sozialem Hintergrund, Behinderung, Kaste, Mitgliedschaft in Arbeitnehmerorganisationen (einschließlich Gewerkschaften), politischer Anschauung, sexueller Orientierung oder anderen persönlichen Situationen.

Geschäftspartner müssen ein Umfeld schaffen, frei von Diskriminierung, Ausgrenzung oder Bevorzugung. Arbeitnehmer dürfen wegen o.g. Gründen keinen Schikanen oder Disziplinarmaßnahmen ausgesetzt werden. Verbaler, sexueller, physischer und psychischer Missbrauch oder Einschüchterung jeglicher Art sind verboten!

4. Faire Vergütung

Die Geschäftspartner sind verpflichtet den gesetzlichen oder dem Industrie-standard entsprechenden Mindestlohn zu zahlen. Die Geschäftspartner müssen darauf achten, dass die gezahlten Löhne die Lebenshaltungskosten decken sowie gesetzlich gewährte Sozialleistungen zur Verfügung gestellt werden. Die Löhne sind rechtzeitig, vollständig und regelmäßig in einem gesetzlichen Zahlungsmittel, einschließlich aller Überstunden, zu zahlen.

5. Arbeitszeiten

Die Arbeitszeiten müssen den nationalen gesetzlichen Anforderungen oder dem Industriestandard entsprechen.

Arbeitnehmer müssen nicht mehr als 48 reguläre Wochenstunden arbeiten, Ausnahmen entsprechend der ILO. Überstunden sollen eine Ausnahme und freiwillig sein. Es besteht das Recht auf Ruhepausen an jedem Arbeitstag und mindestens einen freien Tag in der Woche.

6. Arbeits- und Gesundheitsschutz

Die Geschäftspartner sind verpflichtet ein sicheres und hygienisches Arbeitsumfeld zu schaffen und halten die Arbeits- und Gesundheitsschutzvorschriften oder, falls die nationalen Rechtsvorschriften unzulänglich oder mangelhaft umgesetzt sind, internationale Standards ein. Entsprechende Managementpraktiken / -verfahren zur Vermeidung von Unfällen und Verletzungen müssen eingeführt werden.

7. Kinderarbeit

Kinderarbeit ist nicht zulässig und unter dem gesetzlichen Mindestalter, das nicht weniger als 15 Jahre betragen darf, untersagt (Mindestalter-Konvention 138). Es sei denn, es gelten von der ILO anerkannte Ausnahmeregelungen.

8. Zwangsarbeit

Verboten sind Tätigkeiten oder Dienstleistungen zu denen Menschen unter Androhung einer Strafe oder eines sonstigen empfindlichen Übels oder ohne Bezahlung gegen ihren Willen gezwungen werden oder bei denen die Bewegungsfreiheit des Arbeitnehmers eingeschränkt ist (z.B. Gefängnisarbeit).

9. Umweltschutz

Die Geschäftspartner müssen in ihren Liefer- und Wertschöpfungsketten darauf achten, dass nationale Bestimmungen und Gesetze eingehalten und Umweltschutzleistungen kontinuierlich verbessert werden. Weiterhin müssen bestimmte einzuhaltende Anforderungen an die Lieferketten (durch Zertifikate und Siegel) im Geschäftsbetrieb umgesetzt werden.

10. Beschwerdemanagement

Im Rahmen unserer Mitgliedschaft bei amfori BSCI wird daran gearbeitet, einen kollektiven Beschwerdemechanismus zu etablieren. Dieser wird zukünftig allen BSCI-Mitgliedern zur Verfügung stehen.

Da die Implementierung bzw. die Entwicklung eines solchen Systems ein Prozess ist, welcher nur bedingt durch uns beeinflussbar ist, haben wir in der Zwischenzeit Übergangslösungen geschaffen.

Auf unserer Homepage gibt es ein Beschwerdeformular, welches genutzt werden kann, um entsprechende Beschwerden zu übermitteln.

Weiterhin stellen wir unseren Mitarbeitern in den jeweiligen Beschaffungsmärkten Visitenkarten mit entsprechenden Kontaktdaten (csr_beschwerde@eurasia-group.org, csr_grievance@eurasia-group.org) zur Verteilung in den Produktionsbetrieben vor Ort zur Verfügung.

11. Wirtschaftsethik

Die Geschäftspartner sind weder an Korruption, Erpressung, Bestechung oder Veruntreuung beteiligt.

Es wird erwartet, dass die Geschäftspartner über korrekte Informationen zu Tätigkeiten, Struktur und Leistung verfügen und diese in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Vorschriften und Industrie-Benchmarkpraktiken offenlegen.

Die Geschäftspartner dürfen sich weder an der Fälschung dieser Informationen noch an einer Täuschungshandlung in der Lieferkette beteiligen.

Verpflichtung zur Einhaltung des Code of Conduct

Wir, die Felidae (Europe) GmbH, bestätigen die Einhaltung und Umsetzung des vorgenannten Code of Conduct.



Martin Pancke
Director



Steve Carstensen
Director